

Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Ilm für Fische und andere aquatische Lebewesen den Einbau einer Fischaufstiegsanlage in die **Wehranlage Klostermühle in Oberweimar** und beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst den Einbau einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugerinne-Beckenpasses in die vorhandene Wehranlage.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, was wie folgt begründet wird:

Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen führt zur Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Ilm. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Gewässerverlauf der Ilm verbunden. Bzgl. der baubedingten Beeinträchtigung der Flora (Eingriff in den Uferbewuchs) sind Ausgleichmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Ilm, insbesondere im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten und Baustofflagerung erfolgt nur temporär. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die beanspruchten Flächen wiederherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 25.10.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner